

Hilde Domin-Programm

Frequently Asked Questions (FAQs)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Liste der häufig gestellten Fragen (FAQs) soll Sie durch den Bewerbungsprozess leiten und gibt Antworten auf verschiedene Fragen, die während des Nominierungs-/ Bewerbungsverfahrens auftreten können.

Bitte nehmen Sie sich die Zeit, dieses Dokument sorgfältig durchzulesen, bevor Sie sich bei weiteren Fragen an den DAAD wenden.

Alle Antworten in diesem Dokument sind nach bestem Wissen und Gewissen verfasst worden.

Bitte beachten Sie, dass dieses Dokument nicht rechtsverbindlich ist. Der DAAD behält sich das Recht vor, aus gegebenen Gründen jederzeit Korrekturen und Änderungen vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

das DAAD-Team des Hilde Domin-Programms

INHALTSVERZEICHNIS

Allgemeine Fragen	4
Nominierungs- und Bewerbungsvoraussetzungen	5
Studiengänge und Abschlüsse	9
Sprachliche Anforderungen und Voraussetzungen	10
Nominierungs- und Auswahlverfahren	12

ALLGEMEINE FRAGEN

1. Warum ist das Stipendienprogramm nach Hilde Domin benannt?

Hilde Domin war eine deutsche Schriftstellerin, Dichterin und Essayistin. Bekannt wurde Domin vor allem durch ihre Lyrik, die von ihrer Zeit im Exil und Heimatverlust geprägt ist. Letzteres macht sie zu einer beispielhaften Figur für dieses Programm. Die Dichterin jüdischen Glaubens erkannte bereits früh die politischen Entwicklungen in Deutschland und floh 1932 nach Italien, wo sie 1935 im Fach Staatswissenschaften promovierte. Domin verbrachte mehr als 20 Jahre ihres Lebens in verschiedenen Ländern, unter anderem in England, Frankreich und Kanada sowie in der Dominikanischen Republik, die ihre selbstgewählte Namensgeberin wurde. Nach ihrer Heimkehr aus dem Exil nach Deutschland wurde sie als „Dichterin der Rückkehr“ bekannt und erhielt für ihre Werke zahlreiche Ehrungen. Unter anderem wurde sie mit der Carl-Zuckmayer-Medaille, dem Nelly-Sachs-Preis sowie dem Großen Bundesverdienstkreuz ausgezeichnet.

2. Staatsangehörige aus welchen Ländern können für das Programm nominiert werden?

Das Programm richtet sich an Studierende sowie Doktorandinnen und Doktoranden weltweit mit Ausnahme von:

- Staatsangehörigen aus EU/[EWR](#)/[EFTA](#)-Ländern
- Staatsangehörigen aus Andorra, Monaco, San Marino und dem Vereinigten Königreich

3. Wer ist nominierungsberechtigt?

Studierende, die einen Masterabschluss anstreben, sowie Doktorandinnen und Doktoranden, die nachweislich der Gefährdung unterliegen, dass ihnen in ihrem Herkunftsland aufgrund ihrer ethnischen, sexuellen, geschlechtlichen oder religiösen Identität bzw. ihres politischen oder bürgerschaftlichen Engagements formal oder *de facto* das Recht auf Bildung verweigert wird. Nach Definition des DAAD umfasst politisches, bürgerschaftliches und ähnliches Engagement entweder die Mitgliedschaft in Gruppen oder individuelle Handlungen, die auf freiheitlich-demokratischen Prinzipien basieren und danach streben, zu einem positiven gesellschaftlichen Wandel beizutragen.

4. Was bedeutet der Risiko-/Gefährdungstatus?

Der Risiko-/Gefährdungstatus impliziert eine Bedrohung oder ein Risiko für Ihr persönliches Wohlergehen, insbesondere für Ihr Recht auf Bildung, und/oder für die Sicherheit Ihres Lebens im Allgemeinen.

5. Wie kann ich meinen Risiko-/Gefährdungstatus nachweisen?

Nachweise, die Ihren Risikostatus belegen, beinhalten persönliche schriftliche Berichte, schriftliche Aufzeichnungen (z.B. offizielle Dokumente, Posts in sozialen Medien, Briefe, die bestimmte Vorfälle detailliert dokumentieren, usw.) oder Zeugenaussagen sowie offizielle Bestätigungen über einen zuerkannten Flüchtlingsstatus und/oder eine Asylberechtigung.

NOMINIERUNGS- UND BEWERBUNGSVORAUSSETZUNGEN

1. Kann ich mich für ein Stipendium bewerben oder muss ich nominiert werden?

Sie können sich nicht selbstständig auf das Hilde Domin-Programm bewerben, sondern müssen von einer Institution nominiert werden, die als juristische Person in Deutschland ansässig ist. Nach Eingang des Nominierungsformulars werden potenzielle Kandidatinnen und Kandidaten vom DAAD dazu aufgefordert, ihre Bewerbung über das Online-Portal des DAAD einzureichen.

Wichtiger Hinweis: Eine Mehrfach-Nominierung bringt keine Vorteile mit sich. Es genügt eine Nominierung pro Kandidatin/Kandidat.

2. Kann ich mich selbst nominieren?

Nein, Sie können sich nicht selbst nominieren. Sie müssen von einer Institution nominiert werden, die als juristische Person in Deutschland ansässig ist.

3. Gibt es eine Altersgrenze für das Programm?

Bewerbungsberechtigte Kandidatinnen und Kandidaten sollten zum Zeitpunkt der Nominierung volljährig (i.d.R. mindestens 18 Jahre alt) sein. Zudem sollte der Erwerb des letzten Hochschulabschluss für einen angestrebten Masterstudiengang oder eine angestrebte Promotion zum Zeitpunkt der Bewerbung i.d.R. nicht länger als sechs Jahre zurückliegen.

4. Kann ein zweiter Abschluss gefördert werden?

Nein, die Förderung eines zweiten Abschlusses (d.h. ein zweiter Master- oder Promotionsabschluss) ist in diesem Programm nicht vorgesehen.

5. Ich arbeite als Künstlerin oder Künstler, bin aber derzeit nicht als Studentin oder Student an einer Hochschuleinrichtung eingeschrieben. Kann ich trotzdem für dieses Programm nominiert werden?

Ja, Sie können für dieses Programm nominiert werden, wenn Sie einen Studienabschluss anstreben. Es können Studierende sowie Doktorandinnen und Doktoranden aller Fachrichtungen mit Ausnahme der Fachrichtungen Humanmedizin, Zahnmedizin, Veterinärmedizin, Pharmazie und Jura nominiert werden.

Kandidatinnen und Kandidaten der Fachrichtungen Bildende Kunst, Darstellende Kunst, Design, Visuelle Kommunikation, Musik und Film sind dazu verpflichtet eine Zulassung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Deutschland bis zur Bewerbungsfrist einzureichen.

Künstlerinnen und Künstler, ohne das Ziel einen Studienabschluss zu erlangen können nicht nominiert werden.

Wichtiger Hinweis: Die [Martin Roth-Initiative](#) bietet weitere Fördermöglichkeiten für Kunst- und Kulturschaffende.

6. Ich bin eine Aktivistin/ein Aktivist, bin aber derzeit nicht als Studentin oder Student an einer Hochschuleinrichtung eingeschrieben. Kann ich trotzdem für dieses Programm nominiert werden?

Ja, Sie können für dieses Programm nominiert werden, wenn Sie einen Studienabschluss anstreben. Es können Studierende sowie Doktorandinnen und Doktoranden aller Fachrichtungen mit Ausnahme der Fachrichtungen Humanmedizin, Zahnmedizin, Veterinärmedizin, Pharmazie und Jura nominiert werden.

Aktivistinnen und Aktivisten, ohne das Ziel einen Studienabschluss zu erlangen, können nicht nominiert werden.

Wichtiger Hinweis: Die [Elisabeth-Selbert-Initiative](#) bietet weitere Fördermöglichkeiten für Menschenrechtsverteidiger/innen.

7. Ich bin eine Postdoktorandin/ein Postdoktorand. Kann ich trotzdem für dieses Programm nominiert werden?

Nein, Sie können leider nicht für dieses Programm nominiert werden. Dieses Stipendienprogramm richtet sich nur an Studierende sowie Doktorandinnen und Doktoranden. Wir empfehlen Ihnen jedoch, sich bei der [Philipp Schwartz-Initiative](#) nach weiteren Fördermöglichkeiten umzuschauen.

8. Ich bin ein Flüchtling in Deutschland oder habe einen Antrag auf einen legalen Status als Flüchtling in Deutschland gestellt. Kann ich für dieses Programm nominiert werden?

Nein. Personen, die sich zum Zeitpunkt der Nominierung bereits in Deutschland, der EU, des EWR/EFTA aufhalten, können leider nicht nominiert werden.

9. Ich habe einen Antrag auf Anerkennung als Flüchtling bzw. Asylbewerberin oder Asylbewerber in Deutschland gestellt, aber über meinen Fall ist noch nicht entschieden worden. Kann ich trotzdem für dieses Programm nominiert werden?

Nein. Personen, die sich zum Zeitpunkt der Nominierung bereits in Deutschland, der EU, des EWR/EFTA aufhalten, können leider nicht nominiert werden.

10. Ich lebe bereits in einem Land (nicht Deutschland), das Mitglied der Europäischen Union, des EWR oder des EFTA ist und habe einen Rechtstitel/Status als Flüchtling bzw. Asylbewerberin oder Asylbewerber. Kann ich für dieses Programm nominiert werden?

Nein. Personen, die sich zum Zeitpunkt der Nominierung bereits in Deutschland, der EU, des EWR/EFTA aufhalten, können leider nicht nominiert werden.

11. Darf ich meine Familie mitbringen?

Ja, Sie können Ihre Partnerin/Ihren Partner und Ihr(e) Kind(er) mitbringen. Sie können einen Familienzuschlag beantragen, der sich aus einem Verheiratetenzuschlag sowie einem Kinderzuschlag (für Kinder unter 18 Jahren) zusammensetzt, wenn Ihre Ehepartnerin/Ihr Ehepartner und Ihr(e) Kind(er) in Deutschland wohnen. Bei Bedarf kann Ihre Ehepartnerin/Ihr Ehepartner und/oder Ihr(e) Kind(er) über den DAAD mitversichert werden.

12. Welches Visum benötige ich bzw. wird mir bewilligt?

Sie benötigen/erhalten ein deutsches Studienvisum. Ein deutsches Studienvisum gewährt nichtdeutschen Staatsangehörigen die Einreise und den Aufenthalt in Deutschland zum Zweck des Studiums in einem bestimmten vorgesehenen Zeitraum. Wichtig zu beachten ist, dass Ihnen keine humanitäre Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Für weitere und verbindliche Informationen zu den Visabestimmungen wenden Sie sich an die deutsche Botschaft oder das deutsche Konsulat in Ihrem Heimatland bzw. im Land Ihres derzeitigen Aufenthalts.

13. Darf ich während des Studiums nebenbei arbeiten?

Ja, Sie dürfen neben dem Studium arbeiten. Wenn Sie während der Stipendienlaufzeit eine Nebentätigkeit ausüben möchten, müssen Sie hierfür die vorherige Zustimmung des DAAD einholen. Dies gilt auch für nicht vergütete Nebentätigkeiten.

Wenn Sie Einkünfte aus einer Nebentätigkeit bis maximal 603 EUR monatlich haben, werden diese nicht auf die monatliche Stipendienrate angerechnet. Wenn das Einkommen (brutto) den Betrag von 603 EUR monatlich übersteigt, wird der darüberhinausgehende Betrag auf das Stipendium angerechnet.

Studierende, die nicht aus EU/[EWR](#)/[EFTA](#)-Ländern stammen, müssen außerdem darauf achten, dass sie im Kalenderjahr nicht mehr als 120 ganze oder 240 halbe Tage ohne Genehmigung der Bundesagentur für Arbeit arbeiten dürfen. Jede längere, darüberhinausgehende Tätigkeit bedarf der Zustimmung der Ausländerbehörde, die sich ggf. mit der örtlichen Arbeitsagentur abstimmt.

14. Muss ich Deutschland unmittelbar nach Abschluss meines Studiums verlassen oder bin ich berechtigt, auf Arbeitssuche zu gehen?

Nein, Sie müssen Deutschland nicht sofort nach dem Studienabschluss verlassen. Nachdem Sie das Studium abgeschlossen haben, können Sie einen neuen Aufenthaltstitel beantragen – entweder zur Beschäftigungssuche oder zur Beschäftigung (falls Sie direkt eine Stelle gefunden haben). Mit dem neuen Aufenthaltstitel zur Beschäftigungssuche haben Sie 18 Monate Zeit, um Ihrem Abschluss entsprechende Arbeit zu finden. Während dieser Zeit dürfen Sie uneingeschränkt in Deutschland arbeiten. Die 18 Monate beginnen, sobald das letzte Prüfungsergebnis schriftlich vorliegt und Sie Ihren Abschluss bei der Ausländerbehörde nachweisen können. In der Regel gilt Ihr Studium ab dem Tag als abgeschlossen, an dem Sie Ihre Prüfungsergebnisse erhalten.

15. Die Bewerbung verlangt ein Motivationsschreiben für das Stipendienprogramm, was bedeutet das?

Im Motivationsschreiben (1 bis 2 Seiten lang) sollen Sie Ihre beruflichen und persönlichen Motive für ein Studium an einer deutschen Hochschule erläutern.

16. Muss ich meine Bewerbung online einreichen?

Ja. Nach Erhalt des Nominierungsformulars von der nominierenden Institution werden bewerbungsberechtigte Kandidatinnen und Kandidaten vom DAAD dazu aufgefordert, ihre Bewerbung über das Online-Portal des DAAD einzureichen. Bewerbungen, die auf anderen Wegen oder über andere Stellen eingereicht werden, können nicht berücksichtigt werden.

17. Ich habe technische Schwierigkeiten mit der Online-Bewerbung. Was kann ich tun?

Sollten Sie Probleme bei der Bewerbung über das Online-Portal des DAAD haben und technische Unterstützung benötigen, wenden Sie sich bitte telefonisch an den technischen Support des DAAD (Telefonnummer: +49 (0) 228 882 8888) oder senden Sie eine E-Mail an portal@daad.de.

18. Was mache ich, wenn ich keine Zeugnisse von meiner Schule oder Universität habe?

Wenn Sie keine Schul- oder Universitätsabschlüsse oder Zertifikate vorlegen können, können wir Ihren Stipendienantrag nicht annehmen und bearbeiten.

19. Muss ich die Originale meiner Dokumente einsenden/vorlegen?

Nein. Sie sind verpflichtet, Kopien Ihrer Dokumente einzureichen und ggf. deutsche oder englische Übersetzungen von in der Landessprache eingereichten Dokumenten hochzuladen. Der DAAD behält sich vor, gegebenenfalls beglaubigte Kopien der Dokumente anzufordern.

20. Ich habe mich online beworben und vergessen, ein Dokument beizufügen. Kann ich eine E-Mail mit den fehlenden Informationen/dem Dokument senden?

Pflichtdokumente, die Sie während des Bewerbungsprozesses vergessen haben hochzuladen, können Sie bis spätestens zum Bewerbungsschluss über das Online-Portal des DAAD nachreichen (Ausnahmen entnehmen Sie bitte der Stipendienausschreibung, die Sie bei erfolgreicher Nominierung erhalten). Bitte sehen Sie davon ab, Dokumente per E-Mail zu versenden/einzureichen.

STUDIENGÄNGE UND ABSCHLÜSSE

1. Für welche Studienabschlüsse oder Kurse kann ich mich im Rahmen dieses Programms bewerben?

Dieses Stipendienprogramm ist offen für alle Fachrichtungen und Studiengänge, die derzeit an deutschen Hochschulen angeboten werden, mit Ausnahme der Fachrichtungen Humanmedizin, Zahnmedizin, Veterinärmedizin, Pharmazie und Jura.

2. Kann ich mit diesem Stipendium Medizin studieren?

Nein, leider können Sie mit diesem Stipendium nicht Humanmedizin, Zahnmedizin sowie Veterinärmedizin studieren. Aufgrund spezieller Zulassungsverfahren, der Dauer verschiedener medizinischer Studiengänge und bestimmter rechtlicher Aspekte (im Falle einer Facharztausbildung) ist der Bereich Medizin ausgeschlossen.

3. Ich habe mein Studium zum Zeitpunkt der Nominierung noch nicht abgeschlossen. Kann ich trotzdem nominiert werden?

Ja, Sie können nominiert werden. Wenn Sie nominiert worden sind und vom DAAD dazu aufgefordert werden, sich für ein Stipendium zu bewerben, müssen Sie ein akademisches Zeugnis vorlegen, aus dem Ihre aktuellen Noten bis zur Bewerbungsfrist hervorgehen. Wenn Sie im Rahmen des Programms einen Masterabschluss anstreben, müssen Sie einen anerkannten Bachelorabschluss (oder vergleichbar) bis spätestens zum Stipendienantritt erworben haben. Für eine Promotion in Deutschland wird ein anerkannter Masterabschluss (oder vergleichbar) bis spätestens zum Stipendienantritt vorausgesetzt.

4. Ich musste mein Studium ab-/unterbrechen und mein letzter akademischer Abschluss oder meine letzte Immatrikulation ist älter als sechs Jahre. Kann ich trotzdem nominiert werden und mich für ein Stipendium bewerben?

Nein, leider können Sie nicht nominiert werden, und Sie sind nicht berechtigt, sich für ein Stipendium zu bewerben. Bewerbungsberechtigt sind Kandidatinnen und Kandidaten deren letzte Immatrikulation oder letzter Hochschulabschluss für einen angestrebten Masterstudiengang oder eine angestrebte Promotion zum Zeitpunkt der Bewerbung i.d.R. nicht länger als sechs Jahre zurückliegt.

5. Wie kann ich weitere Informationen über die in Deutschland angebotenen Studiengänge und -programme erhalten?

Alle notwendigen Informationen (einschließlich verschiedener Datenbanken) können im Internet recherchiert werden. Eine Vielzahl von Webseiten, mit denen Sie beginnen können, sind:

- [MyGuide](#)
- [Studieren in Deutschland](#)
- [International Study Programmes in Germany](#)
- [Hochschulkompass](#)
- [DAAD Stipendiendatenbank](#)

SPRACHLICHE ANFORDERUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN

Bitte beachten Sie, dass Ihre Sprachkenntnisse in Deutsch oder Englisch dem Niveau B2 (oder höher) des [GER](#) entsprechen müssen, um ein Studium in einer der beiden Sprachen an einer deutschen Hochschule absolvieren zu können!

1. Ich spreche kein Deutsch. Kann ich trotzdem nominiert werden und mich für ein Stipendium bewerben?

Sie müssen entweder Englisch oder Deutsch beherrschen, um nominiert zu werden und sich für ein Stipendium bewerben zu können. Bewerbungsberechtigte Kandidatinnen und Kandidaten müssen Sprachzertifikate oder offizielle Nachweise über ihre Englisch- oder Deutschkenntnisse (mindestens Niveau B2 des [GER](#)) vorlegen, die zum Zeitpunkt der Bewerbung i.d.R nicht älter als zwei Jahre sind.

2. Ich habe weder eine DSH (Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang) noch einen TestDaF (Test Deutsch als Fremdsprache) absolviert. Kann ich trotzdem nominiert werden und mich für ein Stipendium bewerben?

Ja, Sie können nominiert werden und sich für ein Stipendium bewerben. Sie müssen ein Sprachzertifikat oder einen offiziellen Nachweis über ihre Deutschkenntnisse (mindestens Niveau B2 des [GER](#)) vorlegen, der zum Zeitpunkt der Bewerbung i.d.R. nicht älter als zwei Jahre ist.

Bitte beachten Sie, dass für die Bewerbung bei den Hochschulen unter Umständen ein bestimmter Test vorausgesetzt wird, i.d.R. TestDaF, DSH, Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz (DSD), Goethe-Zertifikat, Österreichisches Sprachdiplom sowie telc Deutsch. Wird mit der Bewerbung kein solches Zertifikat eingereicht, kann ein Stipendium nur mit der Auflage ausgestellt werden, dass ein entsprechendes Zertifikat zeitnah nachgereicht wird.

3. Ich spreche kein Englisch. Kann ich trotzdem nominiert werden und mich für ein Stipendium bewerben?

Sie müssen entweder Englisch oder Deutsch beherrschen, um nominiert zu werden und sich für ein Stipendium bewerben zu können. Bewerbungsberechtigte Kandidatinnen und Kandidaten müssen Sprachzertifikate oder offizielle Nachweise über ihre Englisch- oder Deutschkenntnisse (mindestens Niveau B2 des [GER](#)) vorlegen, die zum Zeitpunkt der Bewerbung i.d.R. nicht älter als zwei Jahre sind.

4. Ich habe kein Zertifikat über meine TOEFL- (Test of English as a Foreign Language) oder IELTS-Ergebnisse (International English Language Testing System), was kann ich tun?

Bitte reichen Sie ein offizielles Dokument oder Sprachzertifikat ein, das Ihre Englischkenntnisse (entsprechend des Niveaus B2 des [GER](#)) belegt und zum Zeitpunkt der Bewerbung i.d.R. nicht älter als zwei Jahre ist.

Als Sprachnachweis für Englisch können z.B. folgende Nachweise eingereicht werden: Cambridge English, Cambridge Business, IELTS, ISE, TOEFL iBT, TOEFL Essentials, TOEIC PTE Academic sowie Duolingo oder OnSet. Bitte beachten Sie, dass für die Bewerbung bei den Hochschulen unter Umständen ein bestimmter Test vorausgesetzt wird, i.d.R. IELTS oder TOEFL. Wird mit der Bewerbung kein IELTS- oder TOEFL-Zertifikat eingereicht, kann ein

Stipendium nur mit der Auflage ausgestellt werden, dass ein entsprechendes Zertifikat zeitnah nachgereicht wird.

NOMINIERUNGS- UND AUSWAHLVERFAHREN

1. Was bedeutet eine Nominierung und wie funktioniert sie?

Um für dieses Stipendienprogramm berücksichtigt zu werden, müssen Sie von einer Institution oder Organisation nominiert werden, die rechtmäßig registriert und in Deutschland ansässig ist. Um eine Kandidatin/einen Kandidaten zu nominieren, müssen die Institutionen und Organisationen ein Nominierungsformular mit Informationen über jede nominierte Kandidatin/jeden nominierten Kandidaten online ausfüllen und einreichen. Darüber hinaus müssen die nominierenden Institutionen ebenfalls einen ausgefüllten Fragebogen zur Gefährdungssituation der nominierten Person mit der Nominierung einreichen. Der DAAD prüft alle Nominierungen und lädt die Kandidatinnen und Kandidaten ein, sich über das Online-Portal des DAAD zu bewerben.

2. Worin besteht die Vorauswahl/formale Prüfung der eingereichten Bewerbungen?

Nachdem wir Ihre Bewerbung über das Online-Portal des DAAD erhalten haben, sichten wir die eingereichten Unterlagen und prüfen die Bewerbung auf Vollständigkeit und formale Korrektheit. Wir prüfen, ob alle erforderlichen Unterlagen eingereicht wurden und untersuchen, ob es sich bei den eingereichten Unterlagen um Fälschungen handelt. Unvollständige Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden und werden vom nächsten Schritt des Auswahlverfahrens ausgeschlossen.

3. Worin besteht die Gefährdungsprüfung der eingereichten Bewerbungen?

Als Teil der Nominierung reichen die nominierenden Institutionen einen ausgefüllten Fragebogen zur Gefährdungssituation der nominierten Person ein. Dieser Fragebogen soll dem DAAD Auskunft über die individuelle Gefährdungssituation der nominierten Person geben. Der DAAD prüft den ausgefüllten Fragebogen auf Vollständigkeit und Glaubwürdigkeit. Wird das Dokument nicht von der nominierenden Institution eingereicht, ist die Nominierung nicht vollständig und die Bewerbung wird vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

4. Worin besteht die akademische Evaluation der eingereichten Bewerbungen?

Eine vom DAAD ausgewählte unabhängige akademische Auswahlkommission mit Expertinnen und Experten aus den jeweiligen Fachbereichen bewertet Ihre Bewerbung auf der Grundlage Ihrer akademischen Leistungen.

5. Werde ich an einem Vorstellungsgespräch teilnehmen müssen?

Geeignete Kandidatinnen und Kandidaten werden zu einem Online-Interview eingeladen. Beim Online-Interview wird ausschließlich das akademische Potenzial der Kandidatinnen und Kandidaten begutachtet. Die Risiko-/ Gefährdungssituation wird nicht diskutiert.

6. Gibt es eine Quote für weibliche Bewerberinnen?

Es gibt keine Quote für weibliche Bewerberinnen. Der DAAD fordert Frauen ausdrücklich dazu auf, sich zu bewerben. Die Auswahlentscheidung trifft eine durch den DAAD berufene, unabhängige Auswahlkommission, welche unter anderem Aspekte der

Chancengerechtigkeit berücksichtigt. Weitere Informationen zum Thema Diversität und Chancengleichheit finden Sie auf der folgenden [Webseite](#) des DAAD.

7. Gibt es andere Auswahlkriterien?

Nein. Ihre persönliche Risiko-/Gefährdungssituation ist die Voraussetzung für die Berücksichtigung der Bewerbung. Ihre Studienleistungen und Ihr akademisches Potenzial sind die wichtigsten Auswahlkriterien. Darüber hinaus werden Ihre Deutsch- oder Englischkenntnisse, Ihre interkulturellen Erfahrungen sowie Ihre persönlichen Motive für ein Studium an einer deutschen Hochschule berücksichtigt.